

Berufsordnung
der Apothekerkammer Hamburg
Vom 21. August 1990
mit Änderung vom 18. November 1997
und vom 18. Dezember 2001

Auf Grund der Ermächtigung der Kammerversammlung vom 18. November 1997 gibt der Vorstand der Apothekerkammer Hamburg die Neufassung des Wortlautes der Berufsordnung vom 21. August 1990 (Amtlicher Anzeiger Seite 2105) mit der ersten Änderung vom 18. November 1997 (Amtlicher Anzeiger Seite 154) wie folgt bekannt:

§1

Berufsbezeichnung

Im Rahmen ihrer Tätigkeit in der öffentlichen Apotheke dürfen Apothekerinnen und Apotheker neben ihrer Berufsbezeichnung "Apothekerin" oder "Apotheker" keine weiteren Berufsbezeichnungen angeben. Das Recht, Weiterbildungsbezeichnungen sowie akademische Grade oder Titel zu führen, bleibt unberührt.

§2

Verschwiegenheitsbelehrung

Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die in ihrer Apotheke zur Ausbildung tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dieses schriftlich festzuhalten.

§3

Informationspflichten

Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter sind gehalten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die in ihrer Apotheke zur Ausbildung tätigen Personen über die für die Ausübung ihres Berufes jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu unterrichten. Sie haben ihnen die dafür erforderlichen Unterlagen, wie Sammlungen von Rechtsvorschriften, Zeitschriften und Rundschreiben der Apothekerkammer, zugänglich zu machen.

§4

Ausbildung des Personals

Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter sind verpflichtet, die von ihnen verantwortlich übernommene Ausbildung von Personen mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, die erforderlichen Anleitungen zu geben und die gesetzlichen Schutzvorschriften für jugendliche einzuhalten. Übertragen sie die Ausbildung ganz oder teilweise auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihrer Apotheke, so sind sie gehalten, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung zu überzeugen.

§5

Beeinflussung der freien Apothekenwahl

Es ist untersagt, Zuwendungen oder sonstige Vorteile Personen oder Einrichtungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um damit die freie Wahl der Apotheke zu beeinflussen, einzuschränken oder zu beseitigen.

§6

Kollegiales Verhalten

Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, mit ihren Berufskolleginnen/-kollegen sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens kollegial zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere bei Rechtsgeschäften untereinander, wie bei dem Abschluß eines Kaufvertrages, eines Pachtvertrages oder eines Verwaltervertrages für eine Apotheke, das gesundheitliche Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

§7

Meldepflichten

Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter sind gehalten, der Apothekerkammer Veränderungen des Namens, des beruflichen Status und der Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit ihrer pharmazeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Apothekenhelferinnen und -helfer unverzüglich mitzuteilen.

§8

Mindest-Versicherungssumme gegen Haftpflichtgefahren

Die Mindest-Versicherungssumme gegen Haftpflichtgefahren für Personenschäden wird auf 2.000.000,-€ festgesetzt.

§9

Werbung und Wettbewerb

(1) Aus Gründen des gesundheitlichen Interesses der Allgemeinheit ist eine Werbung unzulässig, die

1. einen Fehlgebrauch von Arzneimitteln bewirken oder fördern kann,
2. nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben oder irreführend ist.

(2) Insbesondere ist unzulässig,

1. mit anderen als auf den Apothekerberuf bezogenen besonderen Kenntnissen oder Leistungsmöglichkeiten zu werben,
2. Zugaben, Zuwendungen oder Warenproben zu gewähren, ausgenommen
 - Kalender zum Jahreswechsel,
 - periodisch erscheinende Kundenzeitschriften,
 - Proben apothekenüblicher Waren im Sinne des §25 der Apothekenbetriebsordnung,
3. gesetzlich geregelte Zuzahlungen oder Eigenbeteiligungen bei der Belieferung von ärztlichen Verschreibungen nicht zu erheben,
4. jegliche Werbemaßnahme für apothekenpflichtige Arzneimittel außerhalb der Apotheke.

(3) Apothekerinnen und Apotheker dürfen nur dann an aufklärenden Veröffentlichungen pharmazeutischen und medizinischen Inhalts in den Medien mitwirken, wenn sie sich auf sachliche Informationen beschränken und ihre Apotheke nicht unangemessen herausstellen.

(4) Allgemeine Preiswerbung für apothekenübliche Waren und nichtapothekenpflichtige Arzneimittel ist nur dann zulässig, wenn gleichzeitig auf die Einheitlichkeit des Abgabepreises für Arzneimittel, die der Arzneimittelpreisverordnung unterliegen, hingewiesen wird.

§10

Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Hamburg in Kraft.